



SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein heißt "Reit- und Fahrverein Schorndorf e.V." Er hat seinen Sitz in 73614 Schorndorf, Lortzingstr. 50 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und ebenso durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), der Verein unterwirft sich den Satzungen und des WLSB und seiner Fachverbände.
Dies gilt auch für die Einzelmitglieder des Vereins. Der Verein kann zusätzlich Mitgliedschaften in entsprechenden Fachverbänden erwerben.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Schorndorf/Württ..

§ 2

Zweck, Gemeinnützlichkei, Neutralität

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung des Reit- und Fahrsports sowie des Voltigiersports, insbesondere die Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden.
 - (b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen;
 - (c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - (d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - (e) die Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen;
 - (f) die Förderung des therapeutischen Reitens.
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung bzw. anderer einschlägiger Bestimmungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten wegen dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für die Organe des Vereins.
- (3) Der Verein ist politisch konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereines zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!



- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport, den Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
- (4) Die Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht mit der Maßgabe, dass Mitglieder erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand und Ausschuss gewählt oder mit besonderen Ämtern des Vereins, die ebenfalls ehrenamtlich sind, betraut werden können.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - (a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - (b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - (c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitgliedern der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben den Anspruch auf Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Nutzungsordnungen. Dies gilt auch für Veranstaltungen:
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Satzung der Vereins, seine Nutzungsordnungen und sonstigen Weisungen sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten und im übrigen den Vereinszweck zu unterstützen;
 - (b) die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung vor Ablauf der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres oder innerhalb Monatsfrist nach Festsetzung und die Ordnungsgebühren innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe zu zahlen. Wer diese Pflichten verletzt, geht solange seiner Rechte verlustig.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es



- (a) gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - (b) gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - (c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das Ende der Mitgliedschaft bewirkt das Erlöschen sämtlicher Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein, befreit jedoch nicht von der Erfüllung ihm gegenüber noch anstehender Pflichten.

§6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand,
 - (b) der Ausschuss,
 - (c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Vorstand (smitglieder) und der Ausschuss (mitglieder) können nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 - (a) der Vorsitzende
 - (b) der stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der Schatzmeister
 - (d) der Ressortleiter für den Reitsportbetrieb
 - (e) der Schriftführer
 - (f) der Jugendwart (gemäß Jugendordnung)
 - (g) der stellvertretende Schatzmeister.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister, der Ressortleiter für den Reitsportbetrieb werden in den geraden Jahren gewählt; der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Ressortleiter für den Reitsportbetrieb werden in den ungeraden Jahren gewählt; Der bei Wirksamwerden dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt im Amt bis zur folgenden Mitgliederversammlung. Ab dann gelten zeitgestuft die letzten beiden Sätze.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht anderweitig übertragen oder vorbehalten sind. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt diese Aufgabe der stellvertretende Vorsitzende. Soweit der Vorsitzende oder der stellvertretende verhindert sind, übernehmen diese Aufgabe die nicht verhinderten Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 7 (2).

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über
 - (a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und
 - (b) die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - (c) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, u.a. die Festsetzung sämtlicher Beiträge (z.B. Sonderbeiträge, Umlagen, Abgaben, Ordnungsgebühren etc.) sowie die Verhängung von Ordnungsgebühren;
 - (d) die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Besorgung wichtiger Angelegenheiten, die an sich einem anderen Organ vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
- (2) Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Vereinsmitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb des Bundesgebietes Pferdenummernschilder zu verwenden.

§ 9

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Tätigkeit auch durch die Abgabe von Empfehlungen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus
 - (a) dem Vorstand
 - (b) dem Ressortleiter für die Reitsportanlage
 - (c) dem Ressortleiter für den Fahrsportbetrieb
 - (d) dem Ressortleiter für den Voltigiersportbetrieb
 - (e) dem Ressortleiter für den Freizeitreitsport
 - (f) dem Ressortleiter des Festbetriebes
 - (g) dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit.Die Ressortleiter für den Fahr- und Voltigiersportbetrieb sowie den Freizeitreitsport müssen nur gewählt werden, wenn eine Fahr- und Voltigiergruppe bzw. eine Freizeitreitsportgruppe besteht.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen.
- (4) Den Vorsitz des Ausschusses übernimmt der Vorsitzende. Bei Verhinderung gilt §7 (7) Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Amtszeit des Ausschusses dauert zwei Jahre. Die Wahl seiner Mitglieder gemäß (2) (b) bis (f) erfolgt zeitgleich mit der Wahl des Vorsitzenden.



§10

Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.
- (6) Wahlen erfolgen für jedes zu wählende Vorstands- und Ausschussmitglied einzeln durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auch nicht anwesende, per gültigem Antrag vorgeschlagene Mitglieder sind wählbar, wenn sie vor Wahlbeginn schriftlich der Annahme ihrer Wahl zustimmen. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Jugendliche (unter 16 Jahre) und Kinder haben kein Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich diesen nicht erledigten Tagesordnungspunkt zum Gegenstand hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder jährlich im rotierenden Verfahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und deren Amtszeit maximal zwei Jahre beträgt. Die Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zeitlich vorab der Mitgliederversammlung dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ereignisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - (a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (b) Vorlage der Jahresrechnungen;
 - (c) Bericht der Kassenprüfer;
 - (d) Genehmigung der Jahresrechnungen (Jahresabschluss) und Entlastung des Vorstandes;
 - (e) turnusmäßige Wahl des Vorstandes und Votum zum Jahresvoranschlag;



- (f) turnusmäßige Wahl eines Kassenprüfers;
 - (g) geplante Veranstaltungen und Votum zum Jahresvoranschlag;
 - (h) Anträge der Mitglieder;
 - (i) Verschiedenes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
- (a) eine Änderung der Satzung;
 - (b) eine Entscheidung über die Ablehnung eines Mitgliederaufnahmeantrags und über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss aus dem Verein;
 - (c) eine Auflösung des Vereins.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit Mindestfrist von zwei Wochen einzuladen. Außerdem ist mindestens zwei Wochen vorher die Tagesordnung (Satzungsänderung) in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung (sänderung) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Damit treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsauflösung ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder ist zulässig, wenn eine notarielle Unterschriftsbeglaubigung vorgelegt wird.
- (3) Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit Mindestfrist von zwei Wochen einzuladen. Außerdem ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin die Tagesordnung (Vereinsauflösung) in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt dessen Liquidation durch den Vorstand.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Schorndorf zu. Die Stadt hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Reitsports in Schorndorf zu verwenden.



JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Reit-und Fahrvereins Schorndorf und neben der Satzung verbindlich für die Reiterjugend.

§ 14

Name, Mitgliedschaft

Die reitenden jugendlichen aktiven Mitglieder des Vereins (bis 18 Jahre) bilden die Reiterjugend.

§ 15

Zweck und Aufgabe

- (1) Förderung des Reitsports und Wahrung eines ideellen Charakters.
 - (a) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Reitsport.
- (2) Interessenvertretung gegenüber der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit-und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - (a) Als Mitglied der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
 - (b) Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 16

Organe

Die Organe der Reiterjugend sind

- (a) die Jugendversammlung
- (b) die Jugendleitung.

§ 17

Jugendversammlung

- (1) Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterscheiden. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend.
Mitglieder sind die Reiterjugend des Vereins und die Mitglieder der Jugendleitung.
- (2) Eine ordentliche Jugendversammlung findet mindestens jedes Jahr mindestens einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins statt. Die ordentliche Jugendversammlung wird von der Jugendleitung mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Jugendversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag des Vereinsvorstandes mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind
 - (a) Wahl der Jugendleitung;
 - (b) sonstige Abstimmungen;
 - (c) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung;



- (d) Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung und des Kassenberichtes über die Jugendkasse;
- (e) Entlastung der Jugendleitung.

§ 18 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus dem vorsitzenden Jugendwart, der zur Zeit der Wahl 18 Jahre alt oder älter ist;
einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl zwischen 16 Jahre und 18 Jahre alt ist.
- (2) Die Jugendleitung wird von der ordentlichen Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Jugendleitung führt die Reiterjugend nach den in der Jugendversammlung bestimmten Richtlinien und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt werden und ist dann Mitglied des Vorstandes des Vereins. Wird der Jugendwart nicht bestätigt, so ist ein Jugendwart unmittelbar durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendkasse.
- (4) Der Jugendwart hat den Kassenprüfer des Vereins mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung die Jugendkasse und das Kassenbuch zur Prüfung zu übergeben.
- (5) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.
- (6) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins, der Jugendordnung und der Satzung des Vereins unter Berücksichtigung der Belange aus der Jugendversammlung.
- (7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.
- (8) Der Jugendwart hat über die Tätigkeit der Jugendleitung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Voltigiergruppenordnung

Die Voltigiergruppenordnung ist Bestandteile der Satzung des Reit- und Fahrvereins Schorndorf e.V. und neben der Satzung verbindlich für die Voltigierjugend.

§ 19 Name, Mitgliedschaft

Die voltigierenden Mitglieder des Vereins bilden die Voltigierjugend.

§ 20 Zwecke und Aufgaben

- (1) Förderung des Voltigiersports und Wahrung eines ideellen Charakters.
 - (a) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Voltigiersport.
- (2) Interessenvertretung gegenüber der Voltigierjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Voltigierjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - (a) Als Mitglied der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Voltigierjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung



gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

- (b) Die Voltigierjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 21 Organe

Organ der Voltigierjugend ist die Voltigiergruppenleitung.

§ 22 Voltigiergruppenleitung

- (1) Die Voltigiergruppenleitung bestimmt sich aus den über 18 jährigen Leitern der Voltigiergruppen, die einen Ressortleiter für den Voltigiersportbetrieb für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit wählen. Der Ressortleiter für den Voltigiersportbetrieb ist Mitglied des Ausschusses des Vereins.
- (2) Die Voltigiergruppenleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins, der Voltigiergruppenordnung und der Satzung des Vereins.
- (3) Der Ressortleiter für den Voltigiersportbetrieb ist verantwortlich für die Voltigierkasse.
- (4) Der Ressortleiter für den Voltigiersportbetrieb hat den Kassenprüfern des Vereins mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung die Voltigierkasse und das Kassenbuch zur Prüfung zu übergeben.
- (5) Der Ressortleiter für den Voltigiersportbetrieb hat über die Tätigkeit der Voltigiergruppenleitung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.04.1999 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Schorndorf im Februar 1999

Dr. Dieter Keil
Vorsitzender